

1641/J

der Abgeordneten Rosenstingl und Kollegen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend: Probleme mit der Mautvignette

Die Mautvignette, die ab Jahreswechsel bei der Benützung von Autobahnen vorgeschrieben ist, ist laut Mautordnung auf der Windschutzscheibe, also vorne am Kraftfahrzeug, anzubringen. Diese Vignetten sind aus rotem, rückstrahlendem Material gefertigt, was bedeutet, daß nach vorne rotes Licht rückgestrahlt wird. Genau dies ist aber gemäß § 20 Abs.7 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 ausdrücklich verboten.

Das bedeutet, daß die vorschriftsmäßige Anbringung der Mautvignette nicht möglich ist, weil spätestens bei der nächsten §57a - Überprüfung eine Beanstandung erfolgt. Rückfragen bei der in Wien für derartige Prüfungen verantwortlichen Magistratsabteilung 46 haben diese Problematik bestätigt.

Interessanterweise ist allerdings diese Mautordnung zwar bereits in allen Zeitungen und Werbeinseraten zitiert, jedoch bis zum heutigen Tag nicht veröffentlicht (laut Bundesstraßenfinanzierungsgesetz in der Wiener Zeitung), sodaß für alle einschlägigen Fragen, einschließlich der Farbgebung und Form zu einem Zeitpunkt, da bereits der Verkauf begonnen hat, die Rechtsgrundlage dafür noch fehlt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage :

1. Ist Ihnen bewußt, daß alle KFZ-Lenker, die das von Ihnen eingeführte und bei der Benützung von Autobahnen ab Jahreswechsel obligatorische 'Mautpickerl' vorschriftsmäßig (auf der Windschutzscheibe) anbringen, gegen den § 20(7) KFG verstoßen, weil diese Vignette aus rückstrahlendem Material hergestellt ist?
2. Haben Sie (und der Finanzminister) die Mautordnung, die diese Anbringung vorsieht, im Sinne des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes genehmigt?
3. Wenn nein, warum nicht und warum wird sie dann bereits im Rahmen der Werbekampagne - ausdrücklich auch mit dem Anbringungsplatz - veröffentlicht?
4. Wenn ja, wann ist dies geschehen und in welcher Form haben Sie dafür vorgesorgt, daß das genannte Problem des Widerspruches zu §20 KFG nicht auftritt?
5. Können Sie garantieren, daß keinem Lenker aus der Verwenung der Vignette ein rechtlicher oder sonstiger Nachteil (etwa Beanstandungen bei Straßenkontrollen im In- oder Ausland bzw. der 57a-Überprüfung) erwächst. wenn ja, warum?
6. Wer trägt die Kosten für diese Werbekampagne und wie hoch sind diese?
7. Wer trägt für die genaue Gestaltung hinsichtlich Material und Farbgebung die Verantwortung zumal die Mautordnung gemäß §6 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz bis heute zumindest nicht ordnungsgemäß kundgemacht ist?
8. Wie verantworten Sie die Tatsache, daß nicht nur die Herstellung und Bewerbung sondern auch der Verkauf der Vignetten zu einem Zeitpunkt bereits beginnt, da mangels der Kundmachung der Mautordnung noch eine wesentliche Rechtsgrundlage fehlt?

9. Unterliegt die Mautvignette (und die Verkaufsprovisionen) Ihrer Rechtsauffassung bzw. jener des Finanzministers nach der normalen Steuerpflicht, wenn nein. warum nicht?

10. Welche Gründe sind dafür ausschlaggebend, daß diese Vignetten in Chikago (USA) hergestellt wurden?

11. Ist es richtig, daß es dabei diverse Mängel. insbesondere auch hinsichtlich der Stückzahl in der Verpackungseinheit. gab, die dazu führten. daß der Vertrieb nicht ordnungsgemäß anlaufen konnte?

12. Welche Konsequenzen werden aus diesen Mängeln, die etwa zu massiven Problemen in Deutschland (ADAC) geführt haben, gezogen, wie hoch ist der Schaden, wer trägt ihn?